

## **Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und in der Gemeinde Hechthausen, Samtgemeinde Hemmoor und der Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**vom 10.12.2018**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Teilgebiete werden zum Naturschutzgebiet (NSG) „Osteschleifen“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört naturräumlich zur Mehe-Oste-Niederung als Teil der Hamme-Oste-Niederung im Bereich der Stader Geest. Die Teilgebiete „Pütte Burweg“, „Pütte Blumenthal“, „Pütte Kranenburg“, „Pütte Laumühlen“, „Oste Brobergen“, „Pütte Schönau“, „Pütte Wiemelkenwiesen“, Pütte Gräpel“ und „Geestrand Hude“ liegen entlang des Ostelaufes zwischen der Schiffsstelle bei Behrste und der Oste-Brücke (B 73).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5 000 (Blätter 1 bis 9). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Die Deichtrasse liegt nicht im Bereich des Naturschutzgebietes.  
Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - sowie den Samtgemeinden Hemmoor und Börde Lamstedt und dem Landkreis Cuxhaven - Naturschutzbehörde - sowie der Stadt Bremervörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Naturschutzbehörde - unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet ist in einer Größe von ca. 30 ha Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 432 „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ (DE 2320-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha. Davon entfallen ca. 210 ha auf den Landkreis Stade, ca. 38 ha auf den Landkreis Cuxhaven und ca. 2 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme).

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Fuße des Geestrandes der Oste in ihrer sehr naturnahen Ausprägung,
  2. den Schutz und die Entwicklung der im Zuge der Deichrückverlegung neu geschaffenen Flächen (Pütten) im direkten Überschwemmungsbereich der Oste,
  3. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichtflächen und Prielen mit den dort wild lebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,
  4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes in der großräumigen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste,
  5. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässer- bzw. ästuartypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,
  6. die Erhaltung und Entwicklung der Tide-Oste als Fischotter-Lebensraum,
  7. den Schutz und der Erhaltung des Geestrandes zwischen Hude und der Schiffsstelle bei Behrste in der besonderen geologischen Oberflächengestalt mit den zur Oste hin steil abfallenden Hängen, Kerbtälern sowie sickerfeuchten Quellbereichen und den naturnahen Gehölzbeständen in ihrer großen Strukturvielfalt als Lebensraum für die bestandsbedrohten Fledermausarten (z. B. Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus),
  8. die Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ durch die Sicherung von Trittsteinbiotopen zur Anbindung benachbarter Natura 2000-Gebiete,
  9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Arten im FFH-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Oste; Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs der Oste als Wanderkorridor.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Bodenrelief zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  2. Röhricht zurückzuschneiden,
  3. ungenutzte Flächen in eine Nutzung zu überführen,
  4. Einzelbäume, Baumreihen, naturnahe Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
  5. Tiere und Pflanzen zu entnehmen,
  6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  7. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanpflanzungen, gärtnerische Kulturen und Sonderkulturen anzulegen,
  9. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
  10. bauliche Anlagen aller Art einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
  11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  12. Leitungen aller Art zu verlegen,
  13. Bohrungen aller Art niederzubringen,
  14. Lagerplätze anzulegen,
  15. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen,
  16. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer,
  17. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
  18. zu lagern, zu zelten, zu reiten, zu angeln, zu baden oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
  19. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
  20. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  21. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  22. die Pütten mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren oder fischereilich zu nutzen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a) BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44

BNatSchG bleiben unberührt.

- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzverwaltung, Wasser- und Deichbehörde sowie deren Beauftragte,
    - b) durch Bedienstete der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (NLWKN), des zuständigen Unterhaltungs- und Deichverbandes sowie deren Beauftragte und des zuständigen Fischereikundlichen Dienstes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
    - e) zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. das Befahren der Oste als Landeswasserstraße mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Verordnung über das Befahren der Oste des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; das Anlegen, Festmachen und Slippen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
  4. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße einschließlich der notwendigen Vermessungsarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste gemäß dem Unterhaltungsrahmenplan „Untere Oste“,
  6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); die fachgerechte Pflege von Ufergehölzen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  7. die Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung und Pflege der in der maßgeblichen Detailkarte-Blatt 9 dargestellten Streuobstwiese im bisherigen Umfang.
- (4) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Pflege von Obst- und Kopfbäumen; das Fällen von Bäumen außerhalb

des Waldes und das Entfernen sonstiger Gehölze sind nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
  1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
  2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste als Landeswasserstraße durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben:
  1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer befestigter Pfade,
  3. die Reusenfischerei mit Reusen, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten,
- (7) Freigestellt ist die Beweidung durch die Deichschäferei vom Außendeichsfuß bis maximal an die deichseitigen Schilfgürtel der Pütten im bisherigen Umfang sowie der Rückschnitt von Gehölzen, die nach Feststellung des Deichverbandes und der unteren Deichbehörde die Deichsicherheit gefährden; die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind im Vorranggebiet „Autobahn“ des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade (2013) der Bau mit den begleitenden Maßnahmen des Naturschutzes, die Unterhaltung und der Betrieb einer Autobahn; ebenso ist der Ersatzneubau der B 73 im Zuge der Brückenerneuerung über die Oste freigestellt.
- (9) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.
- (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Dazu gehören folgende Erlaubnisse des Deichverbandes Kehdingen-Oste (Abt. Oste II+III):
  1. Im Bereich der Pütten Schönau und Gräpel die Erlaubnis zum Angeln,
  2. Im Bereich der Pütten Kranenburg und Blumenthal die Erlaubnisse zum Befahren mit dem Püttenhüpper.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.  
Dies können z. B. sein:
  1. Maßnahmen zur Förderung des Feuchtbiotopverbundes,
  2. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
  3. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
  4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungs-typischen Lebensräumen inkl. naturnaher Waldbestände,
  5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
  6. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tierarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Stade, Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Wiesen- und Weidenflächen an der Oste“ im Landkreis Stade vom 12. März 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 7 vom 1. April 1985) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

**Stade, 10.12.2018  
Landkreis Stade**

**Roesberg  
Landrat**